

# **Amtliche Mitteilung**

29.04.2021

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung über das Praxissemester  
für die Masterstudiengänge  
Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) und  
Business Management (viersemestrig)  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Änderung**  
**der Ordnung über das Praxissemester**  
**für die Masterstudiengänge**  
**Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) und**  
**Business Management (viersemestrig)**  
**des Fachbereichs Wirtschaft**  
**der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 29. April 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung über das Praxissemester für die Masterstudiengänge Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) und Business Management (viersemestrig) vom 19. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 59 vom 23.11.2020), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

- “(1) Als Betreuerin oder Betreuer ist eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender, die oder der dem Fachbereich angehört, zuständig. Im Regelfall übernimmt die Betreuerfunktion die jeweilige Studiengangsleitung oder ein/e von ihr benannte/r hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender. Die oder der hauptamtlich Lehrende stellt auch fest, ob die erforderlichen 30 Leistungspunkte gemäß § 10, mit dem Praxissemester erlangt wurden.
- (2) Die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer führt während des Praktikums ein Zwischenstandgespräch mit dem Studierenden. Dieses Gespräch hat auf Initiative des Studierenden hin und bis spätestens zur zwölften Praktikumswoche zu erfolgen. Unabhängig von dem verpflichtenden Zwischenstandgespräch ist bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.“

2. **§ 8** Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft zur Vorprüfung vor. Die endgültige Prüfung und Anerkennung obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer.“

3. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn

1. das Zwischenstandgespräch nach § 6 Absatz 2 erfolgt ist;

2. ein qualifiziertes Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
3. der Praxisbericht der oder des Studierenden gemäß § 9 vorliegt, und
4. eine maximal dreißigminütige Präsentation gemäß § 9 erfolgreich bei der nach § 6 festgelegten Betreuungsperson abgehalten wurde.“.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Ein Praktikum, das zwischen Abschluss des Bachelorgrades und Beginn des Masterstudium Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) (M. Sc.) oder Business Management (viersemestrig) (M. A.) absolviert wurde, wird als Praxissemester anerkannt sofern die Voraussetzungen der Absätze 1-3, mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 1, erfüllt sind und die zuständige Studiengangsleitung das Praktikum als gleichwertig einstuft.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 01. April 2021 in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Finance, Accounting, Controlling, Taxation (viersemestrig) und Business Management (viersemestrig) neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 12.04.2021 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 28.04.2021.

Dortmund, den 29. April 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg